

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
vom 21. Juni 2006**

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch den 1. Bürgermeister Karl Roth
und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Christine Hollacher
und die Gemeinde Inning, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Glas
und die Gemeinde Pähl, vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Kugler
und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfram Gum
und die Gemeinde Wielenbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Korbinian Steigenberger
und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Flach

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 9.5.2006, 22.5.2006, 9.5.2006, 4.5.2006, 9.5.2006, 23.5.2006 und 31.5.2006

gemäß Art. 49 Abs.3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1 Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet AWA-Ammersee).
- (2) Die „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ sind ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen.
- (3) Träger der „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ können gemäß Art. 49 Abs.1 S.1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Herrsching a.A..
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee.

- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,-- Euro. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| die Gemeinde Andechs | 13.000,-- Euro, |
| die Gemeinde Herrsching | 27.700,-- Euro, |
| die Gemeinde Inning | 11.600,-- Euro, |
| die Gemeinde Pähl | 6.700,-- Euro, |
| die Gemeinde Seefeld | 19.700,-- Euro, |
| die Gemeinde Wielenbach | 8.600,-- Euro, |
| die Gemeinde Wörthsee | 12.700,-- Euro. |
- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
- die Beseitigung des Schmutzwassers in den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen die räumlich getrennten und nichtkanalisierten Außenbereiche, sowie ausgeklammert die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach, die über eigenständige Abwasseranlagen verfügen;
 - das Betreiben, Unterhalten und erforderlichenfalls Erweitern der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem an der Anlage beteiligten Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West;
 - anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld und Wörthsee die Abwicklung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay Abw. AG zu zahlenden und auf die Kleineinleiter abzuwäzenden Abwasserabgabe durchzuführen (die gesetzlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang für Körperschaften des öffentlichen Rechts werden als auch für gemeinsame Kommunalunternehmen als anwendbar betrachtet);
 - die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen und Zweckverbände, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt;
 - im Umfang der vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost bislang durchgeführten und von Gemeinden entsprechend einem dafür jeweils zu erarbeitenden Entwässerungskonzept und auf der Grundlage abzuschließender Zweckvereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden neu hinzukommende Beseitigung von Niederschlagswasser;
 - soweit von einer oder mehreren Gemeinden die Versorgung mit Trinkwasser auf das gKU übertragen wird, die Versorgung der Gemeinden mit Trinkwasser, ausgenommen die bisher gemeindlicherseits nicht bedienten Außenbereiche auf der Grundlage abzuschließender Zweckvereinbarungen mit den jeweils betreffenden Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee gestatten dem Kommunalunternehmen für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der

Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee für den Geltungsbereich des bisherigen Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost
- Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzungen -EWS-)
 - Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Entwässerungssatzungen (EWS)
 - Satzungen für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
 - Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
 - Entschädigungssatzungen
- und bei Zustandekommen von Zweckvereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. e und f:
- erforderliche Satzungen für öffentliche Wasserversorgungs- und Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen zu erlassen.
- (4) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs,

Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere über den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,-- Euro nicht überschreitet.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für Personalentscheidungen von Beschäftigten und Beamten bis Entgeltgruppe 9 bzw. Besoldungsgruppe A9.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den fünf übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (5) Für die Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung:
Das Mitglied der Gemeinde Andechs hat 1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Herrsching hat 2,1 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Inning hat 1,3 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Pähl hat 1,0 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Seefeld hat 1,7 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Wielenbach hat 1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Wörthsee hat 1,3 Stimmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
3. Personalentscheidungen soweit nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 8 zuständig ist,
4. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, sowie Entlastung des Vorstands,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
9. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,- Euro überschreitet,
10. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
12. Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens,
13. die Auflösung des Unternehmens.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens,
2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,
3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder

-bei Verhinderung des Vorsitzenden- vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden

Wirtschaftsplans nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorgaben der §§ 16 ff KUV zu erstellen.

- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (1.7.2006 bis 31.12.2006).

§ 11 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1.7. 2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 22.09.1992 (in der Fassung vom 29.12.2003) außer Kraft.

Andechs, 21. Juni 2006
Gemeinde Andechs

Karl Roth
1. Bürgermeister

Herrsching, 21. Juni 2006
Gemeinde Herrsching

Christine Hollacher
1. Bürgermeisterin

Inning, 21. Juni 2006
Gemeinde Inning

Georg Glas
1. Bürgermeister

Pähl, 21. Juni 2006
Gemeinde Pähl

Rainer Kugler
1. Bürgermeister

Seefeld, 21. Juni 2006
Gemeinde Seefeld

Wolfram Gum
1. Bürgermeister

Wielenbach, 21. Juni 2006
Gemeinde Wielenbach

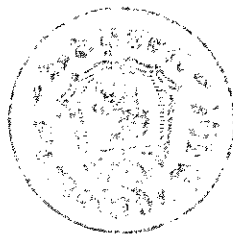
Korbinian Steigenberger
1. Bürgermeister

Wörthsee, 21. Juni 2006
Gemeinde Wörthsee

Peter Flach
1. Bürgermeister

Pähl, den 23. Juni 2006
Gemeinde Pähl


Rainer Kugler
1. Bürgermeister



An den Anschlagtafeln
angeheftet am 23.06.2006
abgenommen am 24.07.2006